

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im
eigenen Wirkungskreis der Stadt Kulmbach
- Kostensatzung -**

Vom 01. Juli 2004

Die Stadt Kulmbach erlässt auf Grund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1

Die Stadt Kulmbach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

1. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz), das Bestandteil dieser Satzung ist und dieser Satzung als Anlage beigefügt wird. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kommunalen Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben (Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 des Kostengesetzes).
2. Soweit bei der Ermittlung einer Gebühr innerhalb eines Rahmens nach Art. 6 Abs. 2 des Kostengesetzes im Einzelfall die zu erhebende Gebühr die Grundsätze nach Art. 5 Abs. 2 und 3 des Kostengesetzes nicht berücksichtigt sind, ist eine Gebühr nach Abs. 1 Satz 2 oder 3 zu erheben. Bei Wertgebühren kann die Höchstgrenze nach Abs. 1 Satz 3 überschritten werden.
3. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Nach Art. 20 Abs. 3 des Kostengesetzes finden folgende Artikel des Kostengesetzes entsprechende Anwendung:

- | | |
|-----------|--|
| Artikel 2 | über den Kostenschuldner, |
| Artikel 3 | über die sachliche Kostenfreiheit, |
| Artikel 4 | über die persönliche Gebührenfreiheit, |

Artikel 5 Absatz 2 bis 5	über die Festlegung der Gebühren im Kostenverzeichnis,
Artikel 6	über die Gebührenbemessung und Aufrundung,
Artikel 7	über die Gebührenerhebung bei mehreren Amtshandlungen,
Artikel 8	über die Kosten bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrags,
Artikel 9	über die Kosten im Rechtsbehelfsverfahren,
Artikel 10	über die Auslagen,
Artikel 11	über die Entstehung des Kostenanspruchs,
Artikel 12	über die Kostenentscheidung und den Rechtsbehelf,
Artikel 13	über die Festsetzungsverjährung,
Artikel 14	über den Kostenvorschuss und die Zurückbehaltung,
Artikel 15	über die Fälligkeit,
Artikel 16	über die Billigkeitsmaßnahmen und die Niederschlagung,
Artikel 17	über die Zinsen,
Artikel 18	über die Säumniszuschläge,
Artikel 19	über die Zahlungsverjährung,
Artikel 21 Abs. 3 Satz 2	über die Abgeltung von Amtshandlungen mit der Benutzungsgebühr.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 05. Juli 2001, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 31 vom 01. August 2001, Seite 180, außer Kraft.

Kulmbach, 01. Juli 2004
STADT KULMBACH

Inge Aures
Oberbürgermeisterin

Anlage:

Als Anlage zu § 1 dieser Satzung gilt das Kommunale Kostenverzeichnis (KommKVz) gemäß gemeinsamer Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllMBl S. 135), zuletzt geändert mit Bek. v. 21. Januar 2002 (AllMBl S. 116)